Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 Ausgegeben Danzig, den 13. April 1938

Inhalt:

62

Verordnung
betr. Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues.
Vom 2. April 1938.

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936 (G.Bl. S. 165) in der zur Zeit geltenden Fassung und auf Grund des § 1 Ziffer 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Hinter § 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 372) wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Steuervergünstigungen des § 6 des Gesetzes vom 8. April 1936 (G.Bl. S. 165) treten frühestens ein für das Rechnungs-(Kalender-)jahr, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt, und gelten in diesem nur für den Zeitraum, in dem der Hersteller des Gebäudes auch Eigentümer des Grund und Bodens oder daran nutzungsberechtigt war (Erbbaurecht, langjähriger Pachtvertrag)."

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 22. April 1936 in Kraft.

Danzig, den 2. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

F. Fz. S. 67[90]

63

Rechtsverordnung
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.
Vom 8. April 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Familienname eines Danziger Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete der Freien Stadt Danzig hat, kann auf Antrag geändert werden.

§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 4. 1938.)

(2) Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hat ihn das Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören.

§ 3

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertig.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

§ 4

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Person, deren Name geändert wird, und wenn diese eine Frau ist, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder.

§ 5

(1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Gebiet der Freien Stadt Danzig weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Antrag an den Polizeipräsidenten zu richten.

(2) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung, so kann der Antrag bei jeder Behörde gestellt werden, die zur Entgegennahme auch nur eines Antrages zuständig ist.

(3) Untere Verwaltungsbehörde ist in den Stadtkreisen der Polizeipräsident, in den Landkreisen der Landrat.

§ 6

Zur Änderung eines Familiennamens ist der Senat zuständig.

§ 7

(1) Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein Danziger Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig hat, zu führen berechtigt ist, so kann der Senat diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Vorschriften der § 2, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem auf Antrag eines Beteiligten eingeleiteten Verfahren die Entscheidung von der Beurteilung einer familienrechtlichen Vorfrage abhängig, so kann der Senat das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aussetzen und den Antragsteller zur Herbeiführung einer Entscheidung über diese Vorfrage auf den Rechtsweg verweisen.

(3) Hat ein gerichtliches Verfahren das Recht zur Führung eines Namens zum Gegenstand, so ist es auf Verlangen des Senats auszusetzen, bis der Name nach Abs. 1 festgestellt ist.

§ 8

(1) Der Senat kann den Antrag auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen in einer von ihm zu bestimmenden Tageszeitung auf Kosten des Antragstellers veröffentlichen, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung von Rechten anderer Personen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Familienname geändert oder festgestellt, so kann der Senat diese Anordnung durch einmaliges Einrücken in eine von ihm zu bestimmende Tageszeitung auf Kosten des Betroffenen bekanntmachen, wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtsregister und im Heiratsregister. Sie benachrichtigt die zuständige Strafregisterbehörde und die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts der Person, deren Name geändert ist oder deren Name festgestellt ist.

§ 10

Die §§ 1355, 1577, 1706, 1719, 1736, 1758 und 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften des Erbhofrechts über das Namensrecht, insbesondere § 27 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 359), bleiben unberührt.

§ 11

Die §§ 1 bis 3, § 5 und § 9 finden auf die Änderung von Vornamen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zusteht; die Beschwerde geht an den Senat.

§ 12

Der Senat kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.

§ 13

(1) Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 5 bis 2000,— Gulden, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 5 bis 500,— Gulden. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird $^1/_{10}$ bis $^1/_2$ dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet, neben ihm auch derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.

§ 14

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 15

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 15. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 8. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiers-Keiser Rettelsky

A III. 35[99]

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 11

Die §§ 1 bis 3, § 5 und § 9 finden auf die Änderung von Vornamen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zusteht; die Beschwerde geht an den Senat.

§ 12

Der Senat kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.

§ 13

(1) Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 5 bis 2000,— Gulden, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 5 bis 500,— Gulden. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet, neben ihm auch derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.

§ 14

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 15

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 15. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 8. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III. 35a — Dr. Wiers-Keiser — Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig